

## Merkblatt Freizügigkeit in der berufliche Vorsorge 2. Säule

### Begriff Freizügigkeit (Art. 2 FZG)

Verlässt ein Versicherter die Vorsorgeeinrichtung bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität) eintritt, hat er Anspruch auf eine Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung.

Gründe für einen Freizügigkeitsfall sind:

- Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Erwerbstätigkeit
- Endgültiges Verlassen der Schweiz
- Lohn sinkt unter den versicherbaren Mindestbetrag (Art. 7 BVG)
- Übertritt in eine neue Firma mit tieferen Pensionskassenleistungen
- Teilung Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung (Vorsorgeausgleich)

Gibt die versicherte Person ihrer bisherigen Pensionskasse dabei keine Freizügigkeitseinrichtung an zu der ihr Altersguthaben (FZL) überwiesen werden kann, landen die Gelder in der Regel nach sechs Monaten bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Dort wird das Altersguthaben oft relativ schlecht verzinst, Daher lohnt es sich, nach Austritt aus der Pensionskasse schnell zu reagieren, um eine adäquate Lösung für die Verwaltung des Freizügigkeitsguthabens zu evaluieren.

Mögliche Vorsorgelösungen sind:

- Freizügigkeitskonto (Zinssätze aktuell unter 0,5%)
- Freizügigkeitskonto/-Depot mit standardisierter Anlagelösung (Fonds/Anlagestiftungs-Anteile)
- Freizügigkeitskonto/-Depot mit individueller Anlagestrategie (Direktanlagen, Fonds, Anlagestiftungs-Anteile, ETF)
- Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung (Risikoleistung Tod/Invalidität versicherbar)

Die Wahl der Vorsorgelösung ist einerseits vom Anlagehorizont und andererseits von der Risikofähigkeit bzw. Risikowilligkeit des Vorsorgenehmers abhängig.

### Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben

Die Pensionskassengelder in den Freizügigkeitseinrichtungen bleiben grundsätzlich für die Altersvorsorge vorgesehen. Bei der Auszahlung gibt es einen Spielraum von fünf Jahren vor dem regulären Rentenalter bis fünf Jahre danach. Ausbezahlt wird das Guthaben auf einmal.

Die Freizügigkeitsleistung wird bei der Auszahlung steuerpflichtig. Es kann sinnvoll sein, die Gelder auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen aufzuteilen, um sich diese dann zu unterschiedlichen Zeitpunkten auszahlen zu lassen.

Wer noch früher als vorgesehen Gelder von einer Freizügigkeitseinrichtung beziehen möchte, kann dies nur unter bestimmten Voraussetzungen tun: Beispielsweise kann eine Auszahlung des Altersguthabens beantragt werden, wenn selbstgenutztes Wohneigentum erworben wird, bei einem Wechsel in die Selbstständigkeit, bei einer Auswanderung aus der Schweiz in einen nicht EU-/EFTA-Staat oder auch im Falle einer Invalidität.

### Besteuerung von Freizügigkeitsguthaben

Vorsorgeguthaben sowie Zins- und Kapitalerträge sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Bei einer Auszahlung kommt bei Wohnsitz Schweiz ein günstiger Steuersatz zur Anwendung. Bei Wohnsitz Ausland kommt der Quellensteuersatz des jeweiligen Kantons zum Tragen, in welchem die Stiftung ihren Sitz hat.